



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG)

Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen

Vernehmlassungsbericht

Bern, den 30.11.2018

Inhalt

1.	Ausgangslage und Inhalt der Vorlage	3
2.	Übersicht über die Vernehmlassung	3
3	Detaillierte Ergebnisse	4
3.1	Kantone	4
3.2	Politische Parteien	5
3.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	6
3.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft.....	6
3.5	Andere Verbände der Wirtschaft.....	7
3.6	Organisationen und interessierte Kreise.....	7
	Anhang / Annexe / Allegato	9

1. Ausgangslage und Inhalt der Vorlage

Am 2. März 2018 hat der Bundesrat den Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG; SR 834.1) verabschiedet und in die Vernehmlassung geschickt. Die Vorlage sieht für Fälle, in denen ein Neugeborenes unmittelbar nach der Geburt über drei Wochen im Spital verbleiben muss, eine länger dauernde Mutterschaftsentschädigung vor.

Die Gesetzesänderung geht auf die Motion der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (16.3631) «Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen» zurück, die von beiden Kammern angenommen wurde. Darin wird der Bundesrat beauftragt, in der Erwerbsersatzordnung (EOG) eine Bestimmung einzuführen, die für Fälle, in denen ein Neugeborenes mehr als drei Wochen im Spital verbleiben muss, eine länger dauernde Mutterschaftsentschädigung vorsieht. Die Motion verlangt, diese Möglichkeit auf Frauen zu beschränken, die nach dem Mutterschaftsurlaub weiter erwerbstätig sind.

Gemäss geltendem Recht können Mütter, deren Kind unmittelbar nach der Geburt während mehr als drei Wochen im Spital verbleiben muss, eine Aufschiebung der Mutterschaftsentschädigung und somit auch des Mutterschaftsurlaubs beantragen. Für betroffene Frauen stellt sich in dieser Zeitspanne die Frage der Lohnzahlung. Mit der jetzigen Rechtslage ist weder die nötige Vorhersehbarkeit noch eine einheitliche Anwendung gegeben. Das EOG sieht während der Dauer des Aufschubs der Mutterschaftsentschädigung keine Leistungen vor und auch keine andere soziale oder private Versicherung vermag eine ausreichende Deckung zu garantieren. Zudem ist der Lohnanspruch nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR) bei Verhinderung des Arbeitnehmers im ersten Dienstjahr auf drei Wochen beschränkt und liegt danach im Ermessen der Gerichte, was in gewissen Fällen zu Unsicherheiten und Lücken führt.

Um gegen diese unbefriedigende Situation vorzugehen, wird vorgeschlagen, die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung im ATSG um 56 Tage zu verlängern, das heisst von 98 Tage auf 154 Tage, und die Verlängerung auf Frauen zu beschränken, die nach dem Mutterschaftsurlaub weiter erwerbstätig sind. Die Mindestspitalaufenthaltsdauer von drei Wochen wird beibehalten. Zudem werden im OR die nötigen Anpassungen vorgenommen: Der Mutterschaftsurlaub und der Schutz vor Kündigung zur Unzeit werden im gleichen Umfang verlängert wie der Entschädigungsanspruch.

Mit dieser Anpassung kann der Lohnausfall in rund 80 Prozent der Fälle mit längerem Spitalaufenthalt vollständig ausgeglichen werden; die Regelung deckt zudem auch das achtwöchige Arbeitsverbot nach der Niederkunft. Mehrausgaben entstehen keine, da die Zusatzkosten von 5,9 Millionen Franken pro Jahr durch die aktuellen Einnahmen der EO gedeckt werden können.

2. Übersicht über die Vernehmlassung

Die Vernehmlassung dauerte vom 2. März 2018 bis zum 12. Juni 2018. Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, die Behörden und verwandten Institutionen sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen wurden eingeladen, zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung Stellung zu nehmen. Gesamthaft richtete sich die Einladung an 63 Empfänger. Da keine konkreten Fragen gestellt wurden, äusserten sich die Vernehmlassungsteilnehmenden frei zum Gesetzesentwurf und zum erläuternden Bericht. Insgesamt gingen 54 Stellungnahmen von eingeladenen und spontan Teilnehmenden zu den Bestimmungen der Vorlage ein (zwei davon verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche Stellungnahmen.

	Adressaten	Anzahl eingeladene Teilneh- mende	Anzahl Stellungnahmen und Rückmeldungen¹ <i>(inkl. Schreiben mit ausdrücklichem Verzicht auf eine Stellungnahme)</i>
1	Kantone	27 ²	26
2	Politische Parteien	13	5
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	4
5	Andere Verbände der Wirtschaft	-	4
6	Weitere verwandte Organisationen, Durchführungs- stellen, Versicherungseinrichtungen	12	13
	Total	63	54

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen. Mit Ausnahme der **SVP** und dem **SGV**, die sich klar dagegen aussprechen, unterstützen und begrüßen alle Vernehmlassungsteilnehmenden die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

Der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen sind auf den folgenden Internetseiten öffentlich zugänglich: www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Gesetzgebung > Vernehmlassungsverfahren > Abgeschlossene Verfahren oder www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen.

Travail.Suisse, die **EKF** und die **EFS** haben die Gelegenheit genutzt, sich zum Bericht des Bundesrates zum Postulat 15.3793 Maury Pasquier «Mutterschaftsurlaub. Arbeitsunterbrüche vor dem Geburtstermin» zu äussern. Diese Stellungnahmen wurden im vorliegenden Bericht nicht aufgegriffen, sie können jedoch unter obenstehendem Link eingesehen werden.

3 Detaillierte Ergebnisse

3.1 Kantone

Ausnahmslos alle Kantone sprechen sich für die Gesetzesänderungen aus und begrüßen die Vorschläge.

ZH, LU, UR, BS, TG, FR, VS, TI und **JU** heissen die gesamte Vorlage und das Ziel gut, eine bestehende Lücke in einem vernünftigen Rahmen zu schliessen und durch eine einheitliche Rechtsanwendung in Fällen mit längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen, bei denen die Mutter nachweisen kann, dass sie die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen wird, die Rechtssicherheit zu erhöhen. **ZH, OW, ZG** und **SG** begrüßen die beabsichtigte Klarstellung im Obligationenrecht, wonach bei Hospitalisierung des Neugeborenen die Dauer des Mutterschaftsurlaubs an die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung angepasst wird. Die Anpassungen im Bereich des Arbeitsrechts führen ausserdem zur Klärung bisher

¹ Eingeladene und spontan Teilnehmende.

² Einschliesslich Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die nicht Stellung genommen hat.

offener Fragestellungen. **SZ, SO, NW, GL, ZG, BL** und **GR** betonen zudem, dass die Vorlage keine neue Leistung einführt, sondern eine gezielte und punktuelle Erweiterung der bestehenden Mutterschaftsentschädigung bringt. Somit entfallen weitestgehend die Unwägbarkeiten, welche eine neue Leistung zwangsläufig mit sich bringt. Des Weiteren wird erwähnt, dass für die Arbeitgeber kaum administrativer Zusatzaufwand entsteht, sondern dass sie finanziell eher entlastet werden (**BL** und **NE**). Bei den AHV-Ausgleichskassen sind die erforderlichen Anpassungen bescheiden, auch hier sollten kaum zusätzliche Kosten entstehen.

Einige Kantone weisen jedoch darauf hin, dass nach wie vor Lücken bestehen. **GR** fragt, ob es sinnvoll und notwendig ist, die Dauer des Mutterschaftsurlaubs in Art. 329f Abs. 2 E-OR an die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung bzw. deren Dauer gemäss EOG zu knüpfen und ist der Ansicht, dass man den Urlaub im Obligationenrecht allenfalls auch auf unbezahlter Basis bis zum Ende des Spitalaufenthalts verlängern könnte. **SG** stellt fest, dass der Anspruch derjenigen erwerbstätigen Mütter, welche die Leistungsvoraussetzungen nach Art. 16b EOG nicht erfüllen und dementsprechend keinen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach EOG haben, nach wie vor nicht geregelt ist. Dass sie zumindest während des arbeitsgesetzlichen Arbeitsverbots von acht Wochen nach der Niederkunft einen Lohnfortzahlungsanspruch im Rahmen von Art. 324a OR haben, wird indessen in Lehre und Rechtsprechung offenbar anerkannt.

Andere Kantone (**SZ, SO, OW, GL, BL, SH, AR, AI, SG, GR, ZG** und **NE**) halten es für notwendig, gewisse Bestimmungen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe noch zu präzisieren, beispielsweise in Bezug auf die Art des Nachweises für die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit (Beschäftigungsgrad, Bestätigung des Arbeitgebers, Arbeitsvertrag). Auch die Frist, innerhalb der eine Mutter ihr Recht auf Verlängerung ausüben muss, die Regelung für arbeitslose Mütter, das Vorgehen bei Meinungsänderungen nach der Niederkunft und das Anspruchsende (Art. 16c, Abs. 3 Bst. b und Abs. 16d E-ATSG) seien noch genauer auszuführen. Zur Prüfung der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit meint **BE**, dass die Voraussetzung der Dauer der Hospitalisierung voraussichtlich einfach belegt und überprüft werden könne, dass der klare Nachweis durch die betreffenden Mütter (und gegebenenfalls deren Arbeitgeber) bzw. die verlässliche Überprüfung durch die Ausgleichskassen bei der zweiten Voraussetzung jedoch wohl oft nicht möglich sei. Die Ausgleichskassen werden sich hier in der Regel auf die Angaben der betreffenden Mütter (und gegebenenfalls deren Arbeitgeber) verlassen müssen, wenn die entsprechenden Abklärungen nicht zu grösseren Verzögerungen bei den Auszahlungen führen sollen. **SZ, SO, OW, GL, AI, AR, SH** und **GR** schlagen vor, eine angemessene Frist festzulegen und zu präzisieren, welche Art von Dokumenten als Nachweis gilt, beispielsweise die Kopie des Arbeitsvertrags oder eine Bestätigung des Arbeitgebers.

VD und **GE** halten es nicht für gerechtfertigt, die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub als Voraussetzung für die längere Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung zu verankern, insofern die aktuelle Gesetzgebung für die Gewährung der Mutterschaftsentschädigung auch keine solche Voraussetzung vorsieht. Sie empfehlen deshalb, Artikel 16c Absatz 3 Bst. b E-ATSG zu streichen. **GE** hält die Umsetzung einer solchen Voraussetzung für die Ausgleichskassen für komplex.

3.2 Politische Parteien

Alle politischen Parteien, die eine Stellungnahme eingereicht haben, befürworten die Vorlage; einzig die **SVP** spricht sich dagegen aus. Die **BDP**, die **CVP** und die **FDP** befürworten den Vorschlag, der innerhalb eines klar definierten Rahmens erfolgt, keine zusätzlichen EO-Ausgaben zur Folge hat und die Arbeitgeber entlastet. Sie begrüssen, dass die Vorlage auf erwerbstätige Frauen begrenzt ist, die nach dem Mutterschaftsurlaub wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Die **BDP** stellt unter anderem fest, dass die Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung im EOG günstiger ist als beispielsweise eine Verankerung der Lohnfortzahlungspflicht im OR und dass die Arbeitgeber entlastet werden.

Die **SVP** lehnt die geplante Gesetzesrevision in dieser Form ab. Ihr zufolge handelt es sich bei den Änderungen um einen Leistungsausbau, der nicht gerechtfertigt ist und neue Fehlanreize entstehen

lässt. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Leistungen genügen. Es besteht daher kein Handlungsbedarf. Die **SVP** ist der Ansicht, dass die Mutter in diesen seltenen Fällen mit dem Arbeitgeber eigenverantwortlich eine Lösung finden soll.

Die **SPS** hält es für wenig sinnvoll, die längere Ausrichtung auf Frauen zu begrenzen, die nach dem Mutterschaftsurlaub weiter erwerbstätig sind. Diese Regel sei schwierig nachzuprüfen und könne überdies leicht umgangen werden (z. B. durch Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt). Ausserdem würden die Frauen auf dem Arbeitsmarkt ohnehin bereits bestraft, vor allem, weil die Schweizer Politik bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie hinterherhinkte; die Schweiz kenne weder einen bezahlten Vaterschafts- noch einen Elternurlaub und es fehle an familienergänzenden Betreuungsplätzen. Deshalb sähen sich junge Mütter oft gezwungen, auf eine Erwerbstätigkeit nach der Niederkunft zu verzichten, was ihrer beruflichen Laufbahn nachhaltig schade. Die Verlängerung von 56 Tagen hält die **SPS** für unzureichend; sie beantragt eine Verlängerung von 98 Tagen. Schliesslich wünscht sich die **SPS** auch für schwerere Fälle oder Situationen, bei denen später ein erneuter Spitalaufenthalt erforderlich ist, eine Lösung, allenfalls im Rahmen eines Urlaubs für pflegende Angehörige.

3.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **SGemV** und der **SSV** haben sich nicht explizit zu diesem Thema geäussert.

3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die Dachverbände der Wirtschaft (**SAV**, **SGB** und **Travail.Suisse**) unterstützen die Vorlage, während der **SGV** sich dagegen ausspricht.

Der **SGV** erachtet die vorgeschlagene Lösung als Leistungsausbau und hält die prognostizierten Mehrkosten keinesfalls für vernachlässigbar. Ausserdem erachtet er die Auflage, wonach die Mutter nachzuweisen hätte, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, als impraktikabel. Wenn schon eine Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung in Erwägung gezogen wird, hat sich diese strikt auf Mütter zu beschränken, die aufgrund eines gültigen Arbeitsvertrags nachweisen können, dass sie keine Aufgabe der Erwerbstätigkeit in Erwägung gezogen haben.

Für den **SGB** und **Travail.Suisse** geht die Vorlage indes nicht weit genug; es gäbe noch weitere Lücken zu decken. Der **SGB** weist insbesondere auf Situationen hin, bei denen das Neugeborene länger als 56 Tage im Spital bleiben oder nach einem Aufenthalt zu Hause erneut hospitalisiert werden muss. Er ist der Meinung, die vorgeschlagene Dauer von 56 Tagen sei willkürlich aufgrund einer Statistik gewählt worden und dass die Verlängerung mindestens der Dauer der bisherigen Mutterschaftsentschädigung entsprechen müsse, also 98 Tage. Der **SGB** und **Travail.Suisse** halten es für nötig, die Regelung auch für Mütter gelten zu lassen, deren Kind nach der Rückkehr nach Hause notfallmässig hospitalisiert werden muss, sofern der Spitalaufenthalt innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt erfolgt.

Aufgrund der komplexen Umsetzung schlagen der **SAV**, der **SGB** und **Travail.Suisse** vor, die Voraussetzung in Bezug auf die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs zu streichen. Sie erachten den administrativen Aufwand, den die Prüfung der geforderten Voraussetzungen mit sich bringen würde, als unnötig, wenig sinnvoll und im Vergleich zum angestrebten Ziel der Bestimmung als unverhältnismässig. Überdies sei die Voraussetzung einfach zu umgehen, beispielsweise durch Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, sollte die Mutter ihre Meinung ändern. Nach Ansicht von **Travail.Suisse** sei es nicht angemessen, einer Mutter in einer solchen Situation diese Abklärungen mit dem Arbeitgeber aufzubürden. Sie müsse bei ihrem Kind sein und dem Arbeitgeber entstünde ohnehin schon genug Zusatzaufwand. Die Ausgleichskassen könnten die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit später anhand der entrichteten Beiträge überprüfen.

3.5 Andere Verbände der Wirtschaft

GastroSuisse, der **KFMV**, die **FER** und das **CP** befürworten den längeren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung und unterstützen die Vorlage, die eine kohärente Lösung für eine unbefriedigende Situation bietet. Die vorgeschlagene Lösung verteile die zusätzlichen Kosten gleichmässig zwischen den paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden geleisteten Beiträgen. Die Arbeitgeber müssten die Kosten demnach nicht alleine tragen und wären von der Lohnfortzahlungspflicht in dieser Zeit befreit. Das **CP** und der **KFMV** begrünnen die Änderungen in Bezug auf die längere Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung und den längeren Kündigungsschutz im OR, der die Kohärenz mit der neuen Regelung gewährleistet. **GastroSuisse** und die **FER** sprechen sich für den längeren Mutterschaftsurlaub aus, der eine Harmonisierung des OR und der neuen Bestimmung ermöglicht.

Allerdings erachten sie den längeren Kündigungsschutz im OR für unnötig; der gesetzlich vorgesehene Schutz bei Mutterschaft reiche aus. **GastroSuisse**, der **FER** und dem **KFMV** zufolge ist die Überprüfung des Nachweises, dass nach dem Mutterschaftsurlaub wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, zudem schwierig umzusetzen. Zum einen, weil sich die Voraussetzung auf die Absicht der Mutter im Zeitpunkt der Niederkunft und damit auf ein subjektives Element stützt, zum anderen, weil die Umsetzung mit bürokratischen Hürden verbunden ist. **GastroSuisse** bezeichnet die Bestimmung als unverhältnismässig, da die Mutter zu einem unpassenden Zeitpunkt unnötig unter Druck gesetzt wird. **GastroSuisse** und die **FER** schlagen vor, auf diese Voraussetzung zu verzichten. Der **KFMV** ist der Ansicht, die längere Mutterschaftsentschädigung müsse allen Müttern gewährt werden, unabhängig davon, ob sie wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder nicht.

Ausserdem hält es der **KFMV** für angebracht, auch für die bisher unregulierten Fälle mit Spitalaufenthalten von über 56 Tagen eine Lösung zu finden.

3.6 Organisationen und interessierte Kreise

Die Organisationen und interessierten Kreise³, von denen eine Stellungnahme eingegangen ist, unterstützen die Vorlage allesamt. Sie befürworten den Vorschlag, der die meisten Fälle mit längerem Spitalaufenthalt deckt.

Der **KKAK** zufolge sollten die Voraussetzungen für den Nachweis der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit (Arbeitsvertrag, Bestätigung des Arbeitgebers) auf Verordnungsstufe noch präzisiert werden. Zudem sei eine Frist festzulegen, innerhalb der die Mutter ihren Anspruch auf Verlängerung ausüben muss.

Die **EKF**, die **EFS** und der **SKF** schlagen vor, die Verlängerung nicht nur auf Mütter zu beschränken, die nach dem Mutterschaftsurlaub wieder erwerbstätig sind; die Anwendung sollte allen Frauen zugutekommen, die Anspruch auf Erwerbsersatz bei Mutterschaft haben, unabhängig davon, ob und allenfalls zu welchem Zeitpunkt sie ihre Erwerbstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub wiederaufnehmen. Sie beantragen deshalb, diese Voraussetzung zu streichen. Sie begrünnen, dass die vorgeschlagene Lösung die meisten Fälle mit längerem Spitalaufenthalt decken. Allerdings sehen sie politischen Handlungsbedarf zur Regelung von Fällen, in denen der Spitalaufenthalt länger als 56 Tage dauert sowie für Situationen, in denen das Neugeborene kurz nach der Rückkehr nach Hause erneut ins Spital eintreten muss.

Die **Frauenzentrale** und der **SHV** halten die Voraussetzung, dass der Spitaleintritt unmittelbar nach der Geburt erfolgen muss (Art. 16c Abs. 3 Bst. a E-ATSG) für zu restriktiv, da die Mütter das Spital nach der Niederkunft in der Regel innerhalb von 48 bis 98 Stunden verlassen und ein gesundheitliches Prob-

³ Siehe Punkt 6 im Anhang.

lem auch erst nach dem Spitalaustritt auftreten kann. Der **SHV** schlägt vor, die Bestimmung anzupassen. Als Voraussetzung soll eine dreiwöchige Hospitalisation des Neugeborenen innerhalb der ersten 56 Lebenstage gelten. Die **Frauenzentrale** hingegen schlägt als Voraussetzung eine Mindestspitalaufenthaltsdauer von einer Woche vor, die während den ersten 56 Lebenstagen des Kindes erfolgt. Die Mutter soll ab der ersten Spitalaufenthaltswoche eine Entschädigung erhalten.

Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien

Partis politiques

Partiti

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP
PBD	Parti bourgeois-démocratique
PBD	Partito borghese democratico
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
PDC	Parti démocrate-chrétien
PPD	Partito popolare democratico
FDP	Die Liberalen
PLR	Les Libéraux-Radicaux
PLR	I Liberali Radicali
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PSS	Parti socialiste suisse
PSS	Partito socialista svizzero

UDC	Union démocratique du centre
UDC	Union démocratique du centre
UDC	Unione democratica di centro

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Berggebiete
Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne
Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband
ACS	Association des communes Suisses
ACS	Associazione dei Comuni Svizzeri
SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
UCS	Unione delle città svizzere

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
Associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national
Associazioni mantello nazionali dell'economia

SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse
USI	Unione svizzera degli imprenditori
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri
Travail.Suisse	Travail.Suisse

5. Andere Verbände der Wirtschaft
Autres associations de l'économie
Altri associazioni dell'economia

CP	Centre Patronal
FER	Fédération des entreprises romandes
KFMV	Kaufmännischer Verband Schweiz
SEC	Société des employés de commerce Suisse
SIC	Società impiegati commercio Ticino
GastroSuisse	Gastgewerblicher Arbeitgeberverband der Schweiz Association patronale de l'hôtellerie-restauration suisse Associazione padronale della ristorazione e dell'albergheria svizzera

6. Organisationen und interessierte Kreise
Organisations et milieux intéressés
Organizzazioni e ambienti interessati

KKAK	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen
CCCC	Conférence des caisses cantonales de compensation
CCCC	Conferenza delle casse cantonali di compensazione
EKF	Eidg. Kommission für Frauenfragen
CFQF	Commission fédérale pour les questions féminines
CFQF	Commissione federale per le questioni femminili

EFS FPS	Evangelische Frauen Schweiz Femmes protestantes en Suisse
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund Ligue suisse des femmes catholiques Unione svizzera delle donne cattoliche
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accident Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni
IVSK COAI CUAI	IV-Stellen-Konferenz Conférence des offices AI Conferenza degli uffici AI
Santé sexuelle	Sexuelle Gesundheit Schweiz Santé sexuelle suisse Salute sessuale Svizzera
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte Fédération des médecins suisses Federazione dei medici svizzeri
SODK CDAS CDOS	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali
EKFF COFF COFF	Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen Commission fédérale de coordination des questions familiales Commissione federale di coordinamento per le questioni familiari
H+	Die Spitäler der Schweiz Les hôpitaux suisses Gli Ospedali Svizzeri
SHV FSSF FSS	Schweizerischer Hebammenverband Fédération suisse des sages-femmes Federazione svizzera delle levatrici
Frauenzentrale	Frauenzentrale Zürich